

Gleichbehandlungsprogramm

der

Netz Burgenland GmbH

gemäß

**§ 42 EIWOG 2010 iVm
§ 48 Bgld. EIWG 2006 bzw. § 44 Stmk. EIWOG 2005**

sowie

§ 106 GWG 2011

FN 128458i
Kasernenstraße 9
A-7000 Eisenstadt

Fassung: Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
1.1	<i>Grundsätzliches</i>	3
1.2	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Unbundling / Rechtliche Entflechtung	4
4	Unbundling / Informatorische Entflechtung	6
4.1	<i>Netzkundeninformationen</i>	6
4.2	<i>Netzinformationen</i>	7
4.3	<i>Grundsätze der Verwendung von Informationen</i>	7
4.4	<i>Zulässige Informationsweitergabe</i>	8
4.5	<i>Verwendung von Informationen bei Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns</i>	8
4.6	<i>Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister bzw. Dritte</i>	8
4.7	<i>Zugriffsrechte bei gemeinsam genutzten Informationssystemen</i>	8
4.8	<i>Zutritt und Zugangsbeschränkungen</i>	8
5	Pflichten der Mitarbeiter	9
5.1	<i>Diskriminierungsverbot - Gleichbehandlungsgebot</i>	9
5.2	<i>Vertraulichkeit</i>	9
5.3	<i>Auskunftspflicht</i>	9
6	Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	10
6.1	<i>Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten</i>	10
6.2	<i>Rechte des Gleichbehandlungsbeauftragten</i>	10
6.3	<i>Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten</i>	11
7	Schulung	11
8	Sanktionen	11
9	Veröffentlichung	12

1 Präambel

1.1 Grundsätzliches

Netz Burgenland GmbH ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft und Betreiber eines Strom- und Gasnetzes im Burgenland und in einem kleinen Gebiet in der Steiermark. Als Verteilernetzbetreiber ist sie ua. verantwortlich für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau dieser Strom- und Gasnetze.

Alleingesellschafterin der Netz Burgenland GmbH ist die Burgenland Energie AG, ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen.

Im Jahr 2017 wurden die Netz Burgenland Strom GmbH und die Netz Burgenland Erdgas GmbH miteinander verschmolzen und in Netz Burgenland GmbH umfirmiert.

Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 16.11.2021 / 20.12.2021 hat die Burgenland Energie AG als übertragende Gesellschaft den Vermögensteil „Strom-Verteilnetz“ auf die Netz Burgenland GmbH als übernehmende Gesellschaft übertragen. Somit befindet sich nunmehr sowohl das Verteilernetz Strom als auch das Verteilernetz Gas im Eigentum der Netz Burgenland GmbH.

Die in diesem Gleichbehandlungsprogramm angeführten personenbezogenen Bezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.2.1 Elektrizitätsrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlage für die Entflechtung und die Erstellung des Gleichbehandlungsprogramms bilden die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU Art. 35 „Entflechtung von Verteilernetzbetreibern“ der Richtlinie, die nationalen Bestimmungen des EIWOG 2010 (im Folgenden kurz „EIWOG“) mit den jeweiligen Landesausführungsgesetzen, in concreto Bgld. EIWG 2006 (im Folgenden kurz „Bgld. EIWG“) und Stmk. EIWOG 2005, sowie im Erdgasbereich das GWG 2011 (im Folgenden kurz „GWG“).

Aufgrund der flächen- und längenmäßig untergeordneten Bedeutung des Strom-Versorgungsgebietes in der Steiermark und weil das Stmk. EIWOG 2005 hinsichtlich der Erstellung und des Inhaltes des Gleichbehandlungsprogramms wortgleiche Regelungen wie das Bgld. EIWG enthält, wird zum Zwecke der besseren Lesbarkeit in weiterer Folge lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. EIWG bzw. des GWG verwiesen.

1.2.2 Öffentlich-rechtliche Berechtigungen

Netz Burgenland GmbH ist der Träger der Konzession für den Betrieb des Stromverteilernetzes gemäß §§ 47ff Bgld. EIWG.

Für den Betrieb des Gasverteilernetzes hat die Regulierungsbehörde der Netz Burgenland GmbH die Genehmigung sowie die bescheidmäßige Zulassung als Kombinationsnetzbetreiber gemäß GWG erteilt.

2 Begriffsbestimmungen

➤ Diskriminierung

Diskriminierung ist die Benachteiligung von Marktteilnehmern, insbesondere Lieferanten, Erzeuger und Netzkunden, durch Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

Gemäß EIWOG und GWG ist es Netzbetreibern untersagt jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen, diskriminierend zu behandeln.

➤ **Burgenland Energie Konzern**

Als Burgenland Energie Konzern gilt die Burgenland Energie AG gemeinsam mit allen Tochterunternehmen, an denen die Burgenland Energie AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

➤ **Mitarbeiter**

- Natürliche Personen, die in einem Dienstverhältnis zu Netz Burgenland GmbH stehen, deren Arbeitskraft Netz Burgenland GmbH überlassen wurde oder die sonst im Unternehmen zur Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers beauftragt bzw. herangezogen werden, **und**
- alle Personen, unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung in Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns, die Tätigkeiten in ihrer Funktion als Netzbetreiber bzw. als Dienstleister für die Netz Burgenland GmbH ausüben.
Insbesondere gilt dies auch für Mitarbeiter der sonstigen Bereiche (bspw. Mitarbeiter von Querschnittsbereichen, wie z.B. IT, „Shared Services“) im Burgenland Energie Konzern.

➤ **Netzkunde**

Als Netzkunde gilt jeder Netzbenutzer iSd Bgld. EIWG, somit jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder aus dem Netz entnimmt. Mitumfasst sind auch jene Personen, die beabsichtigen, elektrische Energie in das Netz einzuspeisen oder aus dem Netz zu entnehmen oder bestimmte Kategorien dieser Personen.

➤ **Vertikal integriertes Unternehmen**

Ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen ist ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt; Die Burgenland Energie AG bzw. der Burgenland Energie Konzern gelten als vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen.

3 Unbundling / Rechtliche Entflechtung

Hauptziel der rechtlichen Entflechtung ist die Gewährleistung der diskriminierungsfreien Behandlung aller Marktteilnehmer, insbesondere Lieferanten, Erzeuger und Netzkunden, durch einen unabhängigen Netzbetreiber.

Gemäß § 9 EIWOG bzw. § 9 GWG hat sich Netz Burgenland GmbH als Verteilernetzbetreiber jeglicher Diskriminierung von Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmte Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten der mit ihr verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Marktteilnehmern jene Information zur Verfügung zu stellen, die diese für einen effizienten Netzzugang benötigen.

Aufgrund der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen (§ 42 EIWOG iVm § 48 Bgld. EIWG bzw. § 106 GWG) zur Durchführung einer rechtlichen Entflechtung (Legal Unbundling) muss der Tätigkeitsbereich des Netzes von den Tätigkeitsbereichen Lieferung, Verkauf und Erzeugung von elektrischer Energie unabhängig sein.

Netz Burgenland GmbH ist demgemäß verpflichtet, als Verteilernetzbetreiber die Unabhängigkeit vom

vertikal integrierten Unternehmen zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt sicherzustellen.

Diese gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben wurden durch folgende Maßnahmen gesetzeskonform umgesetzt:

- Unabhängigkeit der Rechtsform der Netz Burgenland GmbH

Netz Burgenland GmbH ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft, deren Zweck ua. der Betrieb, die Wartung und der Ausbau des Strom- und Gasnetzes ist. Sie ist in ihrer Rechtsform unabhängig.

- Unabhängigkeit der Führungskräfte der Netz Burgenland GmbH

Alle Führungskräfte sowie alle Mitarbeiter der Sparte Strom und Gas sind direkt bei der Netz Burgenland GmbH angestellt. Die Geschäftsführer und die leitenden Angestellten der zweiten Managementebene der Netz Burgenland GmbH dürfen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung bzw. Erdgasversorgung zuständig sind.

Weisungen des Gesellschafters der Netz Burgenland GmbH bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind gemäß § 42 EIWOG iVm § 48 Bgld. EIWG bzw. § 106 GWG unzulässig. Darüber hinaus wird diese Unabhängigkeit auch im Gesellschaftsvertrag sichergestellt und zwar durch die Festlegung im Gesellschaftsvertrag, dass die Geschäftsführer, soweit dies durch diese gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, weisungsfrei gestellt sind. Demnach kann die Generalversammlung die Bestellung zum Geschäftsführer nicht widerrufen, wenn die Geschäftsführer sich weigern, Gesellschafterweisungen zu entsprechen, die dem weisungsfreien Entscheidungsbereich entgegenstehen.

- Entscheidungsbefugnis der Netz Burgenland GmbH

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen muss Netz Burgenland über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügen, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind. Überdies muss gewährleistet sein, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann.

- Gleichbehandlungsprogramm der Netz Burgenland GmbH

Netz Burgenland GmbH hat entsprechend den genannten gesetzlichen Bestimmungen das gegenständliche Gleichbehandlungsprogramm erstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. Ferner ist festgelegt, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

Dies sind insbesondere das Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot, die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH sowie die Verpflichtung, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

- Aufsichtsrat der Netz Burgenland GmbH

Netz Burgenland GmbH hat einen fakultativen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus vier Kapitalvertretern und der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl an Arbeitnehmervertretern, wobei zwei Kapitalvertreter von der Muttergesellschaft (Burgenland Energie AG) unabhängig sind.

- Unabhängiger Außenauftritt der Netz Burgenland GmbH

§ 42 EIWOG iVm § 48 Bgld. EIWG bzw. § 106 GWG legen verpflichtend fest, dass der Netzbetreiber in seinen Kommunikationsaktivitäten sowie in seiner Markenpolitik dafür Sorge zu tragen hat, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen ist.

Netz Burgenland GmbH verfügt über eine eigene Wort-Bild-Marke, eine, von den Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns unabhängige und eigenständige Website (www.netzburgenland.at) und eine eigene Netzhotline (0800 888 9001).

Die Mitarbeiter der Netz Burgenland GmbH tragen eine, von den Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns abweichende Dienstkleidung und jeder Mitarbeiter ist unter einer eigenen Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse zu erreichen. Auch die Autos der Netz Burgenland Mitarbeiter tragen eine eigene Kennzeichnung.

Darüber hinaus ist Netz Burgenland GmbH auch räumlich getrennt in einem eigenen zentralen Verwaltungsgebäude untergebracht.

4 Unbundling / Informatorische Entflechtung

Neben den rechtlichen Maßnahmen hat Netz Burgenland GmbH die Erfüllung der Vorgaben zur informatorischen Entflechtung sicherzustellen. In diesem Rahmen werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen betrauten Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung der Bestimmungen über Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Um transparente und faire Marktkommunikation zu gewährleisten werden von der Interessensvertretung der österreichischen E-Wirtschaft (Österreichs Energie) unter Mitwirkung aller Marktteilnehmer auf der Plattform ebUtilities.at technische Dokumentationen (insbesondere Prozesse und Schemata) veröffentlicht. Diese basieren auf den behördlichen Rahmenbedingungen, sind verbindlich und werden laufend weiterentwickelt. Ein Beispiel für ebUtilities ist der Wechselprozess, der nur über diese Plattform durchgeführt werden darf.

Die Netz Burgenland GmbH hat alle Vorgaben aus diesen technischen Dokumentationen (ebUtilities) fristgerecht implementiert.

Im Zuge der regelmäßig stattfindenden internen Audits wird die Einhaltung der ebUtilities durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft.

4.1 Netzkundeninformationen

Netzkundeninformationen sind wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden, die Anlagen der Netz Burgenland GmbH nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmte Kategorien dieser Personen, von denen Netz Burgenland GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit für den Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu verschaffen.

Zu diesen Informationen zählen insbesondere:

- Informationen aus einer Netzzugangs- bzw. Netznutzungsanfrage / Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag / Transportanfrage,
- Informationen aus einem Netzzugangs- bzw. Netznutzungsvertrag / Ein- oder Ausspeisevertrag / Transportvertrag,
- sämtliche Daten von Netzkunden, welche über diesen gespeichert bzw. abgelegt sind, wie z.B. Stammdaten des Netzkunden,
- Messwerte, Lastprofile sowie Abrechnungsdaten für den Netzzugang, die Netzbereitstellung und die Netznutzung,

- Informationen über die Höhe der von einem Netzkunden angefragten Kapazitäten/Transportleistungen,
- Netzauslastungen, Tagesganglinien, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresauswertungen über Verbrauchsdaten einzelner Netzkunden,
- Informationen über Energiefahrpläne,
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netzkunden,
- Daten über Netzanschlussprojekte,
- Daten über Einspeiser und Einspeiseleistungen,
- Informationen über alternative Lieferanten, wie z.B. Anzahl der Netzkunden, Wechselverhalten, Energiemengen,
- Verrechnung/Billing sowie Informationen der Abrechnung von Netzkunden, durch die Rückschlüsse auf deren Zahlungsverhalten gezogen werden können,

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

Als Verteilernetzbetreiber hat Netz Burgenland die Vertraulichkeit dieser wirtschaftlich sensiblen Informationen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen.

Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, sind nicht als wirtschaftlich sensibel anzusehen.

4.2 Netzinformationen

Netzinformationen sind wirtschaftlich relevante Informationen der Netz Burgenland GmbH über ihre eigene Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber, deren Kenntnis anderen Marktteilnehmern oder Netzkunden wirtschaftliche Vorteile bringen kann.

Als solche Informationen gelten insbesondere:

- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung,
- Netzauslastungen, Tagesganglinien,
- Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresauswertungen sowie entsprechende Zeitraumauswertungen.

Netz Burgenland hat Netzinformationen vertraulich zu behandeln oder diskriminierungsfrei offen zu legen.

4.3 Grundsätze der Verwendung von Informationen

Netz Burgenland GmbH hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen („**Netzkundeninformationen**“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, entsprechend den elektrizitäts-/gaswirtschaftlichen Bestimmungen gewahrt ist.

Ebenso ist sicherzustellen, dass eine vom Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber („**Netzinformationen**“) in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Die Information von Netzkunden hat objektiv, nichtdiskriminierend und neutral im Verhältnis zu allen Marktteilnehmern, einschließlich solchen, zu denen auf Basis von Dienstleistungs- und Auftragsverträgen besondere Vertragsbeziehungen bestehen, zu erfolgen.

Der vertrauliche Umgang mit Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Netz Burgenland GmbH bedeutet, dass diese Informationen nicht ohne rechtliche Grundlage an Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns oder sonstige Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden dürfen.

Der Zugang aller Mitarbeiter zu Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Netz Burgenland GmbH ist jeweils auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und die entsprechenden Zugriffsberechtigungen sind restriktiv zu vergeben.

4.4 Zulässige Informationsweitergabe

Informationen, die in Erfüllung der gesellschaftsrechtlichen und/oder elektrizitäts-/gaswirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Marktregeln, weitergeleitet werden, sind zulässig.

Die gesetzlich definierten Auskunftserteilungen, Auskünfte an Aufsichtsorgane, Behörden und Gerichte zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und ihrer Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers werden durch das Gleichbehandlungsprogramm nicht berührt.

4.5 Verwendung von Informationen bei Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns

Netz Burgenland GmbH nutzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verteilernetzbetreiber teilweise Dienstleistungen durch Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen durch diese Unternehmen ist sicherzustellen, dass Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH von den Mitarbeitern der Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns ausschließlich im Rahmen und zwecks Durchführung der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten verwendet werden.

4.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister bzw. Dritte

Die für die Verwendung von Informationen bei Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns geltenden Bestimmungen (Punkt 4.5) gelten im erforderlichen Umfang auch für externe Dienstleister bzw. Dritte und deren Mitarbeiter.

An externe Dienstleister bzw. Dritte dürfen im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH nur weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist und der externe Dienstleister bzw. Dritte sich und seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

4.7 Zugriffsrechte bei gemeinsam genutzten Informationssystemen

Netz Burgenland ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei Informationssystemen, die auch von den Bereichen Erzeugung, Stromhandel und/oder Vertrieb von Energie verwendet werden, entsprechende Zugriffsrechte bzw. Zugriffsbeschränkungen festgelegt und eingerichtet sind, die einen unberechtigten Zugriff auf Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH unterbinden. Die Zugriffe sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Das gilt im Besonderen für Abrechnungssysteme, in denen die Stammdaten der Netzkunden verwaltet und die entsprechenden Abrechnungen der Netzdienstleistungen durchgeführt werden. Die Zugriffsrechte können vom Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit eingesehen und kontrolliert werden.

4.8 Zutritt und Zugangsbeschränkungen

Der Zutritt zu Räumen, in denen Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH verwahrt werden, ist durch ein Schließsystem zu sichern.

5 Pflichten der Mitarbeiter

5.1 Diskriminierungsverbot - Gleichbehandlungsgebot

Ebenso wie Netz Burgenland GmbH haben sich auch die Mitarbeiter des Burgenland Energie Konzerns jeglicher Diskriminierung von Netzkunden zu enthalten.

Den Mitarbeitern ist es insbesondere **verboten**,

- Netzkunden, die das Verteilernetz / die Dienstleistungen der Netz Burgenland nutzen bzw. in Anspruch nehmen oder dies beabsichtigen, insbesondere zu Gunsten der Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns diskriminierend zu behandeln, und
- diejenigen betrieblichen Einrichtungen des Burgenland Energie Konzerns, welche die Funktionen von Erzeugung, Stromhandel und/oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, bei der Erbringung von Netzdienstleistungen im Vergleich zu Dritten ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Die Mitarbeiter sind insbesondere **verpflichtet**,

- Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und
- sofern von der Netz Burgenland GmbH zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen entschieden wurde, diese Informationen in nichtdiskriminierender Weise offen zu legen und
- den Marktteilnehmern jene Information zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen und
- in den Beziehungen zwischen Marktteilnehmern die dazu in den Marktregeln vorgegebenen Informationswege und Datenformate einzuhalten und
- bei Neuanschlüssen von Netzkunden darauf zu achten, dass keine Ungleichbehandlung gegenüber jedweden Lieferanten erfolgt. Netzkunden, die Neuanlagen errichten und einen Netzanschluss vornehmen, können ihren Lieferanten frei wählen. Mitarbeiter, die in ihrer Funktion als Netzbetreiber bzw. als Dienstleister für die Netz Burgenland GmbH kontaktiert werden, haben in neutraler Form auf die Notwendigkeit eines Liefervertrages hinzuweisen, und
- Quersubventionen zu unterlassen.

5.2 Vertraulichkeit

Mitarbeiter sind verpflichtet, Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH vertraulich zu behandeln und diese nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter zu leiten.

Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, der betroffene Netzkunde in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun des Netzbetreibers an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH können an Dritte zur Erbringung von Dienstleistungen weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

5.3 Auskunftspflicht

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie uneingeschränkt Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

6 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Netz Burgenland hat entsprechend § 42 EIWOG iVm § 48 Bgld. EIWG bzw. § 106 GWG einen Gleichbehandlungsbeauftragten zu benennen, der verpflichtet ist, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen und alle Beschwerdefälle zu dokumentieren und jährlich den Behörden (Burgenländischen Landesregierung und Steiermärkischen Landesregierung) sowie der Regulierungsbehörde einen Bericht über die dokumentierten Beschwerdefälle und über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen.

Dabei muss Netz Burgenland entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sicherstellen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig ist und Zugang zu allen Informationen hat, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen (Burgenland Energie Konzern) verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen.

Zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Netz Burgenland GmbH ist Mag. Christoph Hafner bestellt.

Er besitzt die für diese Aufgaben notwendigen fachlichen Kenntnisse, ist in dieser Funktion völlig unabhängig und ihm ist uneingeschränkt Zugang zu allen Informationen zu gewähren, über die Netz Burgenland GmbH und die Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns verfügen, und die er benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung der Behörde als Gleichbehandlungsbeauftragter abberufen werden.

Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist, soweit rechtlich zulässig, auf die Leiter der betroffenen Bereiche/Abteilungen delegiert.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten unverzüglich zu melden.

Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten lässt die Verantwortung der Leitung des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

6.1 Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist gemäß § 42 EIWOG iVm § 48 Bgld. EIWG bzw. § 106 GWG verantwortlich für

- die Erstellung, laufende Adaptierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms,
- die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und
- die Berichterstattung an die Unternehmensleitung des Verteilernetzbetreibers, die Burgenländische Landesregierung, die Steiermärkische Landesregierung und an die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control).

Er ist dabei von den Leitern der betroffenen Organisationseinheiten der Netz Burgenland GmbH bzw. den Leitern der Organisationseinheiten, die in Unternehmen des Burgenland Energie Konzerns bei Erbringung von Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers herangezogen werden, zu unterstützen.

6.2 Rechte des Gleichbehandlungsbeauftragten

In Ausübung dieser Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er hat Anregungen der Geschäftsleitung der Netz Burgenland GmbH entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu begründen, warum er diese nicht unterstützt.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen/Abteilungen und Unternehmensteilen der Netz Burgenland GmbH und der Unternehmen des Burgenland Energie

Konzerns. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen/Abteilungen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen, elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen. Dies umfasst auch die jederzeitige Einsicht in und Kontrolle der Zugriffsrechte von IT- bzw. Informationssystemen.

6.3 Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert in der Netz Burgenland GmbH die Behandlung von Beschwerden und Meldungen über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen erheblichen Verstoß fest, schlägt er in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche/Abteilungen die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Als erheblich gilt ein Verstoß jedenfalls, wenn dadurch wesentliche Grundsätze des Unbundling verletzt sowie Standardprozesse tangiert werden und durch den Verstoß nicht nur Einzelfälle, sondern eine Vielzahl von Marktteilnehmern (potentiell) betroffen werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Mitarbeiter auch dabei, ein Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzkundeninformationen, Netzinformationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netz Burgenland GmbH und die Wahrung der Vertraulichkeit von solchen Informationen zu schaffen.

7 Schulung

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden Schulungen und regelmäßige Informationen für Mitarbeiter durchgeführt. Die Absolvierung bzw. Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist für die Mitarbeiter verpflichtend.

Die Mitarbeiter haben auch außerhalb von Schulungen jederzeit die Möglichkeit, vom Gleichbehandlungsbeauftragten Antworten auf Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm stellen, einzuholen. Die Mitarbeiter können insbesondere Fragen zur praktischen Umsetzung dieses Gleichbehandlungsprogrammes stellen.

8 Sanktionen

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sind unverzüglich dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu melden.

Als Verstoß gelten insbesondere auch

- die Billigung vorschriftswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter durch Vorgesetzte,
- die Weigerung zur Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten im Hinblick auf allfällige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sowie allfälliger Missstände.

Verstöße werden mit geeigneten Maßnahmen sanktioniert und können arbeitsrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Folgen (bspw. Nachschulung, Verwarnung, Versetzung oder Entlassung des betroffenen Mitarbeiters) sowie die gesetzlich vorgesehenen Strafen und/oder eine Haftung des betroffenen Mitarbeiters nach sich ziehen.

Die Bundes- und Landesgesetze sehen ebenfalls Sanktionen und teils empfindliche Strafen vor.

Ein durch dieses Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten kann für den Mitarbeiter keine negativen arbeitsrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

9 Veröffentlichung

- Veröffentlichung des Gleichbehandlungsprogramms

Das Gleichbehandlungsprogramm der Netz Burgenland GmbH ist auf der Website der Netz Burgenland GmbH (www.netzburgenland.at) zu veröffentlichen.

- Vorlage und Veröffentlichung des jährlichen Berichts des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der Burgenländischen Landesregierung, der Steiermärkischen Landesregierung und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) jährlich, bis zum 31. März des Folgejahres, einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Darüber hinaus ist dieser Bericht ebenfalls auf der Website der Netz Burgenland GmbH zu veröffentlichen.

Eisenstadt, 25. Juli 2023

Geschäftsführung der Netz Burgenland GmbH

Mag. Florian Pilz, MSc

Ing. Wolfgang Trimmel, MSc

Von der Burgenland Energie AG als Muttergesellschaft des Burgenland Energie Konzerns zur Kenntnis genommen.

Vorstand der Burgenland Energie AG

Mag. Dr. Stephan Sharma

Mag. Reinhard Czerny, MBA